



Öffentlich Beratungsfolge: Sitzungsdatum Gremium 27.10.2015 Ausschuss Planen und Bauen 29.10.2015 Rat der Stadt Olsberg	19.10.2015 Leitung u. Organisation FB 3 Hubertus Schulte
	Mitverantwortung:

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der Firma Weidbusch GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-92 mit einer Nennleistung von jeweils 2,35 MW und einer Nabenhöhe von 138,38 m in 59939 Olsberg in der Gemarkung Antfeld, Flur 7, Flurstück 37 und in der Flur 2, Flurstücke 14, 30 und 54 vom 19.08.2015

Beschlussvorschlag:

Kein Beschlussvorschlag.

Sachverhalt:

1. Gegenstand des Antrags

1.1 Inhalt

Die Firma Weidbusch GmbH & Co. KG hat am 19.08.2015 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen im Ortsteil Antfeld beim Hochsauerlandkreis gestellt. Die wesentlichen Antragsunterlagen gehen aus den Anlagen 1 bis 6 dieser Vorlage hervor. Der gesamte Antrag, insbesondere die Fachgutachten Immissions- und Artenschutz, kann unter http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php oder bis zum 02.11.2015 unmittelbar bei der Stadt Olsberg, Fachbereich 3 eingesehen werden.

Die Verwaltung macht darauf aufmerksam, dass die hier beantragten sechs Windenergieanlagen Bestandteil eines Windparks mit insgesamt 13 Windenergieanlagen sind. In dem Zusammenhang weist der Antragsteller darauf hin, dass die Anträge auf Genehmigung der weiteren Windenergieanlagen voraussichtlich kurzfristig durch weitere Antragsteller eingehen werden. Weiterhin ergeht der Hinweis, dass sämtliche Gutachten für den hier vorliegenden Antrag jeweils für den gesamten Windpark erstellt worden sind und voraussichtlich auch in den weiteren Anträgen verwendet werden.

Für den geplanten Windpark wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt, obwohl der Gesamtwindpark weniger als 20 Windenergieanlagen umfasst und somit eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung ausreichend gewesen wäre. Der Antragsteller weist darauf hin, sich den erhöhten Anforderungen aus ökologischer Sicht gestellt zu haben, um bereits jetzt bei Berührung oder Überschneidung von Schutzgütern mit der Windparkplanung eine geeignete Betrachtung der Auswirkungen durchgeführt zu haben. Dementsprechend hat der Antragsteller beim Hochsauerlandkreis die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG beantragt.

1.2 Anforderung einer Stellungnahme durch den Hochsauerlandkreis

Der Hochsauerlandkreis hat der Stadt Olsberg mit Schreiben vom 18.09.2015, eingegangen am 23.09.2015, den Genehmigungsantrag zugesandt und die Stadt ersucht, gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) eine Entscheidung über das Einvernehmen herbeizuführen. Gemäß § 36 BauGB muss die Entscheidung innerhalb von 2 Monaten erfolgen. Wird seitens der Stadt Olsberg keine Entscheidung getroffen, gilt das Einvernehmen nach Ablauf der 2 Monate als erteilt.

Gleichzeitig hat der Hochsauerlandkreis die Stadt gebeten, eine Stellungnahme für ihren Zuständigkeitsbereich innerhalb eines Monats gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) abzugeben.

Die Antwort auf die beiden Fragestellungen erfolgt jeweils separat in einem Schreiben, da es sich rechtlich um zwei Sachverhalte handelt. Bei der Erteilung des Einvernehmens trifft die Stadt eine Entscheidung, die gegenüber der Genehmigungsbehörde verbindlich ist und nur in einem förmlichen Verfahren von ihr überwunden werden kann. Die Stadt nimmt bei dieser Entscheidung ihre eigenen Rechte im Rahmen ihrer Planungshoheit wahr. Bei der Beteiligung nach § 11 der 9. BImSchV handelt es sich um eine Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange. Sie ist ohne Bindungswirkung für die Genehmigungsbehörde.

Aufgrund der unterschiedlichen Fristsetzungen hat die Stadt Olsberg beim Hochsauerlandkreis am 24.09.2015 die Verlängerung der Frist gemäß § 11 der 9. BImSchV um einen Monat beantragt. Diesem Antrag wurde mit E-Mail vom 28.09.2015 stattgegeben, sodass die Stadt Olsberg beide Stellungnahmen bis spätestens 22.11.2015 beim Hochsauerlandkreis einreichen muss.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Olsberg ebenfalls mit Schreiben vom 18.09.2015 gebeten worden ist, den Antrag in der Zeit vom 01.10.2015 bis 02.11.2015 im Rathaus Olsberg öffentlich auszulegen.

2. Entscheidung der Stadt Olsberg gemäß § 36 BauGB

2.1 Beurteilung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen liegen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Gemäß Absatz 1 sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein Vorhaben handelt, welches abschließend in den Ziffern 1-7 des Absatzes 1 aufgeführt ist. Windkraftanlagen fallen unter die Ziffer 5 (Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie). Damit gehören die Windenergieanlagen zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich. Öffentliche Belange, die entgegenstehen könnten, sind in § 35 Abs. 3 unter den Ziffern 1-8 aufgeführt.

Nachfolgend wird hinter der jeweiligen Ziffer zunächst der Öffentliche Belang gemäß Gesetztext genannt (kursiv gedruckt). Nachfolgend erfolgt dann jeweils die Wertung aus Sicht der Stadt Olsberg.

1) Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Olsberg stellt die Vorhabensfläche als Waldfläche dar. Grundsätzlich widerspricht eine Darstellung einer Waldfläche nicht der Errichtung von Windkraftanlagen.

Problematisch ist allerdings die Nähe zum ehemaligen Interkommunalen Gewerbegebiet. Diese Fläche liegt genau zwischen dem geplanten Windpark und der Ortslage von Altenbüren (s. Anlage 10). Laut Immissionsgutachten des Antragstellers werden die zulässigen Lärmwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung in Altenbüren nachts voll ausgeschöpft bzw. leicht überschritten.

Im FNP der Stadt Olsberg ist das ehemalige Interkommunale Gewerbegebiet nach wie vor als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine Realisierung eines Industrie- und / oder

Gewerbegebietes an dieser Stelle ist unabhängig von der Kündigung der Interkommunalen Zusammenarbeit durch die Stadt Brilon landesplanerisch nach wie vor möglich. Dazu wäre zunächst ein Bebauungsplan aufzustellen. Hierbei ergäbe sich aber nach Realisierung des Windparks die Situation, dass die Lärmemissionen des Windparks zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ist im Jahr 2009 ein Lärmgutachten mit entsprechender Lärmkontigentierung für den Interkommunalen Gewerbepark vom Ingenieurbüro für Akustik, Draeger Akustik, Meschede erstellt worden. Aufgrund der nun geänderten Lärmsituation (Vorbelastung durch Windkraftanlagen) hat die Verwaltung eine Stellungnahme des seinerzeitigen Gutachters angefordert. Diese liegt mit Datum vom 13.10.2015 vor. Danach ist nach Realisierung des Windparks die Festsetzung eines *Industriegebietes* quasi ausgeschlossen, da die Lärmkontingente von den Windkraftanlagen nachts (Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6.00 Uhr) weitestgehend ausgenutzt werden. „Im Ergebnis ist damit zu rechnen, dass (...) geräuschrelevanter Nachtbetrieb im Gewerbepark Brilon-Olsberg nicht oder nur stark eingeschränkt möglich sein wird. Nächtlicher Liefer- und Ladebetrieb sowie auch nächtliche Parkplatznutzungen (z.B. Abfahrt der Spätschicht nach 22.00 Uhr bzw. Ankunft der Frühschicht vor 6:00 Uhr) können, je nach Konstellation, problematisch werden.“

Die Realisierung eines *Gewerbegebietes* wird weiterhin möglich sein. Der Unterschied zwischen einem Industrie- und einem Gewerbegebiet liegt darin, dass ein Gewerbegebiet vorwiegend der Unterbringung von *nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben* dient (vgl. §§ 8 und 9 Baunutzungsverordnung).

Allerdings wird aufgrund der Lärmbelastung aus dem Windpark im Gewerbegebiet eine Wohnnutzung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 8 Baunutzungsverordnung in Teilen des Gewerbegebietes kritisch und ggf. nicht zulässig sein.

Fazit ist, dass die Umsetzung der Darstellung des Flächennutzungsplans in verbindliches Baurecht (Bebauungsplan) nach Realisierung des Windparks nur eingeschränkt möglich sein wird.

Fraglich ist allerdings, ob aufgrund dieser Situation das Einvernehmen versagt werden könnte. Für die Beurteilung ist entscheidend, dass es hier allein um die Frage geht, ob das Vorhaben den Darstellungen des FNP widerspricht. Hier kollidiert das Vorhaben aber nicht direkt mit den Darstellungen, weil es keine Darstellung betrifft. Es berührt den FNP (nur) insoweit, als seine vorbereitende Funktion für die verbindliche Bauleitplanung verloren gehen könnte, weil sich der Bebauungsplan nicht mehr rechtssicher aus dem FNP entwickeln ließe.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Problematik nicht zum Versagen des Einvernehmens führen kann und insofern im Kapitel 4.3 (Stellungnahmen gemäß § 11 der 9. BImSchV) weiter behandelt wird.

2) *Dem Vorhaben stehen Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechtes entgegen*

Die Vorhabenfläche ist im Landschaftsplan Olsberg als Landschaftsschutzgebiet Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz) festgesetzt. In diesem Landschaftsschutzgebiet ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Der Antragsteller hat für die Erteilung der Genehmigung des Windparks für die Windparkfläche die naturschutzrechtliche Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes beantragt. Dieses Verfahren läuft separat beim Hochsauerlandkreis. Da der Landschaftsplan großflächig, d.h. stadtweit den Außenbereich als Landschaftsschutzgebiet festsetzt und hinsichtlich des Bauverbots keine Differenzierung macht, gilt das Bauverbot zwar grundsätzlich flächendeckend. Nach ersten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ist aber zu berücksichtigen, dass bei der Aufstellung von Landschaftsplänen mit generellen Bauverbots auch für Windenergieanlagen die Privilegierung der Windkraftnutzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 des BauGB unzureichend berücksichtigt und auch im konkreten Einzelfall nicht geprüft worden ist.

Deshalb kommt bei diesen Landschaftsplänen eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in verstärktem Maße in Betracht. Die Befreiung wird vom Kreis als un-

tere Landschaftsbehörde erteilt. Es ist auf Grund frühzeitiger Absprachen davon auszugehen, dass der Kreis die notwendige Befreiung vom allgemeinen Bauverbot erteilen wird mit der Folge, dass das Bauverbot im Einzelfall nicht gilt und die Darstellungen des Landschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Sollte – wider Erwarten – doch keine Befreiung erteilt werden, müsste dies im Genehmigungsverfahren unabhängig von der Entscheidung der Stadt zum gemeindlichen Einvernehmen als Genehmigungshindernis berücksichtigt werden.

- 3) *Das Vorhaben kann schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen oder wird ihnen ausgesetzt*

Da von Windkraftanlagen solche Auswirkungen erwartet werden, unterliegen diese Anlagen der Genehmigung nach dem BImSchG. Im laufenden Verfahren wird der Hochsauerlandkreis die einzelnen Belange prüfen. Aufgrund der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sind entgegenstehende Belange nicht erkennbar.

- 4) *Das Vorhaben erfordert unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben*

Der Vorhabenträger wird die gegebenenfalls notwendigen Erweiterungen der Wirtschaftswege auf eigene Kosten vornehmen. Die Stadt Olsberg kann nicht verpflichtet werden, einen solchen Ausbau vorzunehmen. Insofern entstehen keine unwirtschaftlichen Aufwendungen.

- 5) *Dem Vorhaben stehen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihrem Erholungswert entgegen oder es verunstaltet das Ort- und Landschaftsbild*

Die hier vorgetragenen Belange werden vom Hochsauerlandkreis im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG geprüft. Für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gilt das unter 2) Gesagte.

Belange des Denkmalschutzes sind aus Sicht der unteren Denkmalbehörde (Stadt Olsberg) nicht betroffen.

- 6) *Dem Vorhaben stehen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur entgegen oder es gefährdet die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz*

Hier sind keine entgegenstehenden Belange zu erkennen.

- 7) *Das Vorhaben lässt die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten*

Hier sind keine entgegenstehenden Belange erkennbar.

- 8) *Das Vorhaben stört die Funktionsfähigkeit von Funkstellen oder Radaranlagen*

Diese Belange werden durch den Hochsauerlandkreis im Rahmen der Prüfung nach BImSchG wahrgenommen. Aus Sicht der Stadt sind keine entgegenstehenden Belange bekannt.

§ 35 Abs. 3 BauGB führt nach den acht dargestellten öffentlichen Belangen weiter aus, dass ein öffentlicher Belang raumbedeutsamen Vorhaben (hier: Windkraftanlagen) entgegensteht, soweit für diese Vorhaben hierfür durch Darstellung im FNP eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Der derzeit wirksame FNP, genehmigt von der Bezirksregierung am 12.11.2004, wirksam seit dem 17.11.2004, stellt im Ortsteil Antfeld südlich des geplanten Windparks eine ca. 9 ha große Konzentrationszone für Windenergieanlagen dar. Die Konzentrationszone setzt

für die Windkraftanlagen eine Höhenbegrenzung von 100 m (Gesamthöhe über Grund) vor. Die Begründung zum FNP weist aus, dass die Wirkung nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB mit der Darstellung der Konzentrationszone erreicht werden soll.

An dieser Stelle ist festzustellen, dass die geplanten Windkraftanlagen außerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszone liegen und dieser Belang dem Vorhaben entgegensteht.

In § 35 Abs. 1 BauGB ist neben den bereits genannten Belangen ausgeführt, dass eine ausreichende Erschließung gesichert sein muss. Gemäß Anlage 4 dieser Vorlage soll die Hauptzufahrt zum Windpark von der Kreuzung B7 / Ochsenberg (beampelte Kreuzung) über die bereits hergestellte Zufahrt zur Baustelle der A46 bis in das Gebiet hinein führen. Rein physisch ist nach derzeitigen Erkenntnissen kein wesentlich weiterer Ausbau notwendig.

Die Stadt Olsberg ist gehalten, den gesetzlichen Zweck der Privilegierung von Windkraftanlagen zu beachten. Soweit, wie hier im vorliegenden Fall, ein Weg der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung steht, muss dieser dem Anlagenbetreiber für die wegemäßige Erschließung zur Verfügung gestellt werden. Es ist aber notwendig, zwischen dem Antragsteller und der Stadt Olsberg in Verbindung mit Straßen.NRW eine vertragliche Regelung zu treffen, in der sich der Vorhabenträger verpflichtet, auf seine Kosten den Weg für die Errichtung des Windparks und den späteren Rückbau herzurichten (bzw. von Straßen.NRW zu übernehmen) und dauerhaft zu unterhalten. Dieser Belang steht dem Vorhaben insofern nicht entgegen.

2.2 Versagen des gemeindlichen Einvernehmens

Gemäß der Prüfung in Kap. 2.1 besteht die Möglichkeit, das Einvernehmen aufgrund des entgegenstehenden FNP's zu versagen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die ausgewiesene Konzentrationszone mit gewisser Wahrscheinlichkeit nicht mehr den heutigen Ansprüchen an die Ausschlusswirkung genügen könnte, da sie substanziell der Windkraftnutzung im Stadtgebiet Olsberg vermutlich nicht genügend Raum einräumt.

Der Antragsteller stellt in seiner Kurzbeschreibung zur Thematik fest: "Daher ist die bestehende Ausweisung der Konzentrationszone im FNP der Stadt Olsberg unwirksam (...)." Unabhängig, ob diese Aussage richtig ist, sieht der Hochsauerlandkreis den FNP der Stadt Olsberg diesbezüglich auch kritisch. Der Kreis hat bei Versagen des gemeindlichen Einvernehmens zu prüfen, ob das gemeindliche Einvernehmen zu Recht versagt worden ist.

Wenn der Hochsauerlandkreis feststellt, dass das Einvernehmen zu Unrecht versagt worden ist, wird er der Stadt mitteilen, dass er beabsichtigt das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen. Die Stadt würde damit gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz angehört. Auch wenn die Stadt bei ihrer bisherigen Auffassung bleibt, kann der Hochsauerlandkreis dann das nicht erteilte Einvernehmen ersetzen.

2.3 Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens

In verschiedenen Diskussionen wurde auch die Auffassung vertreten, dass die Stadt Olsberg das Einvernehmen erteilen könne, da gemäß den Ausführungen in Kapitel 2.1 ausschließlich der rechtswirksame FNP mit seiner dargestellten Konzentrationszone der Grund für das Versagen des Einvernehmens ist. Der Rechtsbeistand der Stadt Olsberg vertritt allerdings deutlich die Auffassung, dass die Stadt Olsberg den eigenen FNP nicht übergehen darf und aus formalen Gründen diesen zu beachten hat. Das bedeutet, dass das Einvernehmen seitens der Stadt Olsberg derzeit nicht erteilt werden kann.

Sollte der Hochsauerlandkreis das Einvernehmen ersetzen wollen, wäre im weiteren Verfahren seitens der Stadt Olsberg zu prüfen, ob aufgrund der Beurteilung der derzeitigen Konzentrationszone auf das Einlegen von Rechtsmitteln gegen das Ersetzen des Einvernehmens durch den Hochsauerlandkreis verzichtet wird.

2.4. Keine Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens

Sofern die Stadt Olsberg die Zurückstellung der Entscheidung über den Antrag gem. § 15 Abs. 3 BauGB beim Hochsauerlandkreis beantragen sollte (vgl. hierzu Kapitel 3.2), ist nicht zwingend eine Entscheidung nach § 36 BauGB über die Erteilung des Einvernehmens notwendig. Die Entscheidung der Stadt Olsberg über den Antrag auf Zurückstellung durch den Kreis muss dann aber innerhalb der 2-Monatsfrist, d. h. bis zum 22.11.2015 erfolgen.

Spätestens mit Ablauf des Zurückstellungszeitraums, d. h. zunächst voraussichtlich nach einem Jahr, beginnt die Frist des § 36 BauGB über die Erteilung des Einvernehmens erneut für 2 Monate zu laufen. Damit wäre dann die Entscheidung über das Erteilen des Einvernehmens zu treffen.

3. Zurückstellung des Genehmigungsantrages gemäß § 15 Abs. 3 BauGB

3.1 Voraussetzungen

Zur Sicherung ihrer Bauleitplanung sieht das Baugesetzbuch mit dem § 15 Abs. 3 vor, dass die Gemeinde bei der Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Zurückstellung stellen kann. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben (hier: 6 Windkraftanlagen) ist dann von der Genehmigungsbehörde für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr auszusetzen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Gemeinde beschlossen hat, einen FNP aufzustellen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB (Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen) erreicht werden sollen und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Der Antrag der Gemeinde ist nur innerhalb von 6 Monaten nach Antragszugang zulässig.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens um höchstens ein weiteres Jahr aussetzen.

Im vorliegenden Fall bedeutet das, dass die Stadt Olsberg bis zum 23.03.2016 die Zurückstellung beim Hochsauerlandkreis beantragen könnte. Sollte allerdings die Möglichkeit des Kapitels 2.4 genutzt werden, läuft die Frist nach 2 Monaten aus. Das bedeutet, dass der Antrag auf Zurückstellung bis zum 23.11.2015 gestellt werden müsste.

Da der Stadtrat am 17.10.2013 die Neuaufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Olsberg gem. § 5 Abs. 2b BauGB gefasst hat, ist eine der o. g. wesentlichen Voraussetzungen erfüllt. Eine weitere materielle Voraussetzung ist, dass die Durchführung der Flächennutzungsplanung durch die Genehmigung der hier beantragten Anlagen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Allein die Problematik „Realisierung des Gewerbe- und Industriegebietes Antfeld“ zeigt, dass hier eine angemessene Begründung möglich sein wird.

Da der Antrag auf Zurückstellung lediglich eine Handlungsoption darstellt, gibt es zwei Handlungsalternativen.

3.2 Antrag auf Zurückstellung

Wie bereits erwähnt ist die Grundvoraussetzung für den Zurückstellungsantrag der Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie vom 17.10.2013.

Ziel müsste es sein, möglichst schnell durch Ausweisung von substanziell ausreichenden Konzentrationszonen im FNP eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Stadtgebiet zu erhalten.

Dazu wäre zunächst die Potenzialflächenanalyse mit Stand September 2013 zu aktualisieren.

Dieses ergibt sich aufgrund der Weiterentwicklung der harten und weichen Tabukriterien. Nach entsprechendem politischem Beschluss erfolgte anschließend das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden).

Im Zusammenhang mit der Vorentwurfserarbeitung stellt sich die Frage, ob eine allgemeine Artenschutzprüfung seitens der Stadt Olsberg für alle möglichen Windparkflächen notwendig ist. Verwaltungsgerichtlich ist zwischenzeitlich geklärt, dass dieses formalrechtlich nicht erforderlich ist. Es ist allerdings empfehlenswert, im frühzeitigen Verfahren so viel wie möglich an Informationen bereitzustellen, so dass die Öffentlichkeit und die Fachbehörden entsprechend Rückmeldung geben können. Da bereits zahlreiche Gutachten der Projektierer vorliegen, ist die Informationslage insgesamt als gut zu bezeichnen.

Sollte der Weg der Zurückstellung gegangen werden, sind nach derzeitigem Stand zwei Beschlüsse zu fassen:

- a) Bereitstellung von finanziellen Mitteln und
- b) Teilaufhebung des Ratsbeschlusses vom 17.10.2013

Zu a) ist auszuführen, dass die Konzentrationszonenplanung nach derzeitigem Stand mindestens 85.000,00 € ohne Berücksichtigung des Personalaufwandes der Stadt Olsberg kosten wird. Die Mittel wären für die Jahre 2016 und 2017 einzuplanen.

Bei dem unter Punkt b) angesprochenen Ratsbeschluss wäre bei einem Antrag auf Zurückstellung folgender Passus zu ändern: „Die Verwaltung wird unter der Bedingung, dass Kostenübernahmeerklärungen der Projektentwickler erfolgen, beauftragt, den Vorentwurf zu erarbeiten.“ Dieser Beschluss müsste wie folgt neu aussehen: „Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorentwurf zu erarbeiten.“

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass jederzeit im Zurückstellungszeitraum die Entscheidung über das Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens getroffen werden kann. Das könnte z. B. der Fall sein, wenn die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung ergibt, dass nicht mehr zu befürchten ist, dass die Durchführung der Flächennutzungsplanung durch den hier vorliegenden Antrag unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

3.3 Verzicht auf Antrag auf Zurückstellung

Sollte die Stadt Olsberg keinen Antrag auf Zurückstellung gem. § 15 Abs. 3 BauGB stellen, wäre kein Zwang vorhanden das Flächennutzungsplanverfahren weiterzuführen. Eine gewisse räumliche Steuerung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet wäre die Steuerung durch den Hochsauerlandkreis über den Landschaftsplan. Letztlich muss der Hochsauerlandkreis entscheiden, an welchen Stellen er Befreiungen von den Bauverboten in den Landschaftsschutzgebieten erteilt.

Es ist natürlich der Stadt Olsberg unbenommen, auch bei einem Verzicht auf Zurückstellung das Flächennutzungsplanverfahren in nächster Zeit weiterzuführen.

4. Stellungnahme gemäß § 11 der 9. BImSchV

Wie in Kapitel 1.2 angemerkt, kann die Stadt neben der Stellungnahme nach § 36 BauGB (bauplanungsrechtliches Einvernehmen) weitere Belange als „Träger öffentlicher Belange“ in das Verfahren einbringen. Diese Stellungnahme ist allerdings ohne Bindungswirkung für den Hochsauerlandkreis. Im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Sachverhalte durch die Genehmigungsbehörde können die nachfolgend angesprochenen Sachverhalte dementsprechend auch nur tlw. Berücksichtigung finden oder gar unberücksichtigt bleiben.

4.1 Abstandsflächenbaulast auf städtischem Weg

Bei der Windkraftanlage 5 (s. Anlage 8) ragt die bauordnungsrechtliche Abstandsfläche über die städtische Wegefläche hinaus auf die gegenüberliegenden

Nachbargrundstücke. Grundsätzlich dürfen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Bauordnung NRW Abstandsflächen nur bis zur Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche reichen. Da hier die Abstandsfläche darüber hinausragt und insofern auf der gegenüberliegenden städtischen Fläche keine neue Abstandsfläche durch ein neues Bauobjekt entstehen kann, ist hier laut Aussage der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine Abstandsflächenbaulast notwendig.

Anders sieht es bei der städtischen Waldparzelle Gemarkung Antfeld, Flur 7, Flurstück 36 aus. Hier ist eine Übernahme einer Abstandsfläche durch die Stadt Olsberg auf gut 100 qm notwendig.

Da die Stadt Olsberg hier noch keine Abstandsflächenbaulast übernommen hat, wird vorgeschlagen, dass die Stadt Olsberg den Hochsauerlandkreis auffordert, den Antragsteller zu informieren, dass zur Erteilung der Anlagengenehmigung zwingend die Baulastübernahmeerklärung der Stadt Olsberg durch den Antragsteller beizubringen ist.

4.2 Wegenutzung

Aus dem Erschließungskonzept (vgl. Anlage 4) ist ersichtlich, dass die Hauptzufahrt zum Windpark über die Bundesstraße 7, weiter über die Ampelkreuzung „Am Ochsenberg“ und weiter über die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Antfeld und Essoff bis in das Gebiet hinein verlaufen soll. In Kapitel 2.1 ist dargelegt worden, dass die nicht ausreichend vorhandene Erschließung nicht zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens führen kann. Dennoch ist mit der Stadt Olsberg zwingend eine Ausbaueinbarung zu treffen, da der bisherige, über einen Wirtschaftsweg hinausgehende Ausbau vertraglich mit Straßen.NRW geregelt wurde. Dieser Vertrag läuft aber nach Fertigstellung der A 46 aus.

Da die Stadt Olsberg noch keine Ausbaueinbarung mit dem Vorhabenträger getroffen hat wird vorgeschlagen, dass die Stadt Olsberg den Hochsauerlandkreis auffordert, den Antragsteller zu informieren, dass zur Errichtung und dem dauerhaften Betrieb des Windparks zwingend eine Ausbaueinbarung mit der Stadt Olsberg abzuschließen ist.

Aus dem Kabeltrassenplan (vgl. Anlage 9) ergibt sich, dass städtische Wirtschaftswegen beim Verlegen der Erdverkabelung gekreuzt werden müssen. Da die Stadt Olsberg noch keine Ausbaueinbarung mit dem Vorhabenträger getroffen hat wird vorgeschlagen, dass die Stadt Olsberg den Hochsauerlandkreis auffordert, den Antragsteller zu informieren, dass zur Errichtung und dem dauerhaften Betrieb der Erdverkabelung zwingend eine Ausbaueinbarung mit der Stadt Olsberg abzuschließen ist.

4.3 Immissionsproblematik

Dem Antrag auf Genehmigung der Windkraftanlagen ist eine Schallimmissionsprognose der Firma reko Windenergie-Analysen beigelegt. Aus Sicht der Stadt Olsberg sind zwei Sachverhalte kritisch zu sehen. Der erste ist die Nichtberücksichtigung des Jagdhauses Tanneck südlich von Essoff und der zweite die Nichtberücksichtigung des Interkommunalen Gewerbegebietes Brilon-Olsberg.

Die Schallimmissionsprognose führt bezüglich des Jagdhauses Tanneck zunächst einen Immissionspunkt an (Nr. 28), führt aber später dazu Folgendes aus: „Der IP 28 wird lt. Auftraggeber Aussage und in dessen Absprache mit der Stadt Olsberg auf Grund der notwendigen Baulasten nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt, dementsprechend vertraglich abgesichert und wird deswegen nicht weiter berücksichtigt.“

Diese Aussage ist sprachlich und inhaltlich schwer verständlich. Für die Stadt Olsberg ist die bauordnungsrechtliche Beurteilung, d.h. insbesondere die Genehmigungssituation, der Bestandschutz und die derzeitige Nutzung des Jagdhauses nicht eindeutig. Eine Abstimmung hinsichtlich des Gutachtens hat, entgegen der Aussage der Immissionsschutzprognose mit der Stadt Olsberg nicht stattgefunden.

Bei der Potentialflächenanalyse aus 2013 (siehe Anlage 7, letzte Seite) konnte die Thematik „Jagdhaus und Wohnfunktion“ nicht abschließend geklärt werden und wurde als zu klärende Aufgabe aufgezeigt.

Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt Olsberg den Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde auffordert, die bauordnungsrechtliche Situation einschließlich des möglichen Bestandsschutzes und den daraus resultierenden Immissionsschutzanspruch zu klären und das Ergebnis in die Beurteilung des Antrages einfließen zu lassen.

Die Nichtberücksichtigung des Interkommunalen Gewerbegebietes Brilon-Olsberg bei der Betrachtung der Immissionssituation ist bereits in Kapitel 2.1, Ziffer 1 ausführlich erörtert worden. Dort wurde festgestellt, dass die Realisierung eines Industriegebietes quasi ausgeschlossen werden müsste. Weiterhin wäre eine Wohnnutzung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zumindest in Teilen des dann noch möglichen Gewerbegebietes kritisch oder gar unmöglich.

Die Darstellung des rechtswirksamen FNP's sowie das Ziel der Raumordnung, hier in Form des im Regionalplan dargestellten Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung werden durch die Realisierung des Windparks maßgeblich beeinträchtigt. Insbesondere die Ansiedlung von Betrieben, die auf die Nutzung der Nachtzeit angewiesen sind oder die mehr als nicht erheblich belästigend sind, wird unmöglich sein.

Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt Olsberg den Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde auffordert, die Problematik der widerstreitenden Interessen zwischen den Darstellungen des Regionalplans und des FNP's einerseits und der Windparkplanung andererseits in die Gesamtabwägung einfließen zu lassen.

5. Aussicht auf weitere Anträge nach BImSchG

Der Verwaltung ist bekannt, dass für weitere Gebiete ebenfalls Anträge nach BImSchG in Vorbereitung sind. Hier wird nachfolgend auf die Gebietsnummerierung der Potenzialflächenanalyse (Stand September 2013) Teil 2 „Abwägung konkurrierender Belange“ (s. Anlage zur Vorlage 3. Erg. 015/2013) Bezug genommen.

Im Gebiet 2 „Antfeld“ sind nach Aussage des hier vorliegenden Antrages noch weitere sieben Anlagen in Planung. Die Genehmigung soll kurzfristig beim Hochsauerlandkreis beantragt werden.

Für das Gebiet 4c „Heidkopf-Süd“ hat der Projektentwickler erklärt, dass das Projekt weitergeführt werde und zurzeit noch Gutachten in Bearbeitung seien.

Beim Gebiet 5a „Westhelle/Scheltenberg“ hat der Projektentwickler gegenüber der Verwaltung signalisiert, einen Antrag nach BImSchG für vier Anlagen vorzubereiten.

Im Bereich „Mannstein“ (Fläche 5c) gibt es nach Erkenntnis der Verwaltung insgesamt 4 Projektentwickler. Bei zwei Projektentwicklern ist davon auszugehen, dass noch im Herbst 2015 ein Antrag nach BImSchG für insgesamt 8 Anlagen gestellt wird.

Der Verfasser der Vorlage hat daher die Auffassung, dass die Erkenntnisse über weitere Anträge nach BImSchG auch bei der hier vorliegenden Entscheidung über die sechs Windkraftanlagen in Antfeld mit Berücksichtigung finden sollten.

6. Schlüssige Handlungsoptionen

Insbesondere bezogen auf die Kapitel 2, 3 und 4.3 sieht der Verfasser der Vorlage zwei schlüssige Handlungsoptionen.

Die erste Handlungsoption sieht lediglich das Versagen des Einvernehmens nach § 36 BauGB vor. Damit würde das weitere Verfahren, insbesondere die Reaktion des Hochsauerlandkreises, abzuwarten sein. Ob die Stadt Olsberg das ggfs. geplante Ersetzen des Einvernehmens durch den Hochsauerlandkreis hinnimmt oder dann ggfs. mit Rechtsmitteln weiter agiert, kann zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Weiterhin kann jederzeit bis zum Ablauf der Frist am 23.03.2016 über einen Antrag auf Zurückstellung entschieden werden, sofern der Hochsauerlandkreis bis dahin nicht die Genehmigung zur Errichtung erteilt hat. Unabhängig hiervon könnte natürlich das

Flächennutzungsplanverfahren, sofern denn dann gewollt, jederzeit weitergeführt werden.

Die zweite Handlungsoption könnte ein sofortiger Antrag auf Zurückstellung gem. § 15 Abs. 3 BauGB sein. Damit müsste zum derzeitigen Zeitpunkt keine Entscheidung nach § 36 BauGB über die Erteilung des Einvernehmens getroffen werden. Allerdings wäre dann das Verfahren zur Neuaufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie unmittelbar aufzunehmen.

Bezogen auf die mögliche Konzentrationszone Antfeld (vgl. Anlage 7, letzte Seite) könnte dann versucht werden, das geplante Industrie- und Gewerbegebiet stärker zu berücksichtigen, indem der Abstand zwischen der möglichen Konzentrationszone und der Baufläche im Vergleich zum hier vorliegenden Antrag vergrößert würde.

7. Mögliche Befangenheit

In der Gesamtproblematik dieser Vorlage könnte eine Befangenheit einzelner Ausschuss- und Ratsmitglieder vorliegen, wenn sie einen unmittelbaren Vorteil aus der Errichtung der beantragten Windkraftanlagen ziehen können. Dieses könnte der Fall sein, wenn nach Kapitel 2.2 oder 2.3 eine Entscheidung über das Erteilen des Einvernehmens getroffen werden soll. Die Problematik des Kapitels 3, bezüglich der Zurückstellung des Antrages und damit ggfs. in Verbindung stehend den Beschluss über die weitere Planung, löst keine Befangenheit aus. Hintergrund ist, dass der Ausgang des Flächennutzungsplanverfahrens zur Ausweisung von Konzentrationszonen mit dem Ziel, eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu erhalten, erst ganz am Beginn des Verfahrens steht und derzeit daher nicht abschließend erkennbar ist, wo im Stadtgebiet Olsberg abschließend Konzentrationszonen festgesetzt werden. Diese Lesart wurde auch bei der Beratung der Vorlage 3. Erg. 015/2013 vertreten.

8. Rechtliche Beratung

Der Verfasser dieser Vorlage hat die Inhalte mit der Kanzlei Wolter & Hoppenberg (Herrn Rechtsanwalt Tyczewski) abgestimmt. Herr Tyczewski kann an der Sitzung des Ausschusses Planen und Bauen am 27.10.2015 nicht teilnehmen. Sofern aufgrund der Beratung im Fachausschuss die Teilnahme von Herrn Tyczewski in der Ratssitzung am 29.10.2015 gewünscht wird, ist dieses möglich.

Fischer

Anlagen

- 1 Antrag
- 2 Kurzbeschreibung
- 3 Übersichtsplan TK 25
- 4 Erschließungskonzept
- 5 Immissionsschutz
- 6 Umweltrelevante Gutachten
- 7 Vorlage 3. Erg. 015/2013
- 8 Lageplan WEA 5
- 9 Kabeltrassenplan
- 10 Lageplan Gewerbe- und Industriegebiet